

Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
auf den Inseln Amrum, Föhr, Pellworm und Sylt

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist beschränkt auf die Inseln Amrum, Föhr, Pellworm und Sylt (Pflichtfahrbereich). Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 2
Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen:

Taxe 1:

Grundpreis bei der Beförderung von 1 – 4 Fahrgästen einschl. 0 m bis 54,95 m	4,30 €
über 54,95 m bis 5000 m je weitere 54,95 m	0,10 €
über 5000 m je weitere 62,50 m	0,10 €

Taxe 2:

Grundpreis bei einer Beförderung von 5 – 6 Fahrgästen einschl. 0 m bis 54,95 m	7,30 €
über 54,95 m bis 5000 m je weitere 54,95 m	0,10 €
über 5000 m je weitere 62,50 m	0,10 €

Taxe 3:

Grundpreis bei einer Beförderung von 7 – 8 Fahrgästen einschl. 0 m bis 54,95 m	9,30 €
über 54,95 m bis 5000 m je weitere 54,95 m	0,10 €
über 5000 m je weitere 62,50 m	0,10 €

(2) Für die Anfahrt zur Bestellerin bzw. zum Besteller innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxenunternehmens darf ein Entgelt nicht berechnet werden.

§ 3
Wartezeiten

Unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit einschließlich Stillstand erfolgt die Wartezeitberechnung. Für Wartezeiten werden je 10 Sek. 0,10 € (je Stunde 36,00 €) berechnet.

§ 4
Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin oder der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann die Unternehmerin oder der Unternehmer die Bezahlung der Fahrtstrecke und der etwaigen Wartezeit nach den §§ 2 und 3 verlangen.

§ 5
**Anfahrten für Fahrten, die nicht
zum Betriebssitz der Taxe zurückführen**

Für Anfahrten zu einer Fahrt, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt, können Beförderungsentgelte nach § 2 berechnet werden.

§ 6
Gepäckbeförderung

Handgepäck bis 25 kg Gesamtgewicht ist unentgeltlich zu befördern. Die Beförderung von Mehrgepäck, insbesondere in Großraum- und Kombifahrzeugen, kann gesondert vereinbart in Rechnung gestellt werden.

§ 7
Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Nordfriesland.

§ 8
Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe, wie z.B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 9
Ausführung der Fahrt

Die Fahrerin bzw. der Fahrer ist verpflichtet, jede Fahrt auf dem kürzesten Weg auszuführen.

§ 10
Betriebsstörung

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Fahrgeld zu entrichten. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers unterbrochen, die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 11
Vorschuss und Fahrpreisquittung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.

§ 12
Mitführen der Verordnung

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 13
Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 31.03.2015 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG und können gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt unter Berücksichtigung des § 13 die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen auf den Inseln Amrum, Föhr, Pellworm und Sylt vom 12.06.2013 außer Kraft.

Husum, den 24.02.2015

Kreis Nordfriesland
Der Landrat


Dieter Härtsen